

1. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ehrenkirchen vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 15.12.2009 beschlossen:

1. Änderungen

IV. Grabstätten

§ 13 der Friedhofssatzung vom 15.12.2009 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen. Abweichend hiervon können bei einer Baumbestattung pro Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Im Friedhof in Kirchhofen sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.“

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

Folgender § 18 a wird eingefügt:

„§ 18a Grabgestaltung bei Baumbestattungen

Auf Grabstätten für Urnen-Baumbestattungen ist eine bodeneben eingebrachte Schriftplatte aus Naturstein mit Namen und Daten des bzw. der Verstorbenen anzubringen. Das Höchstmaß der Schriftplatte darf 35 cm x 35 cm nicht überschreiten. Die Mindestdicke der Schriftplatte beträgt 4 cm. Die Form der Schriftplatte ist frei (z.B. rund, oval, verlaufende Formen). Als Schrift sind weder erhabene noch aufgedübelte Buchstaben oder Zeichen zugelassen. Die Schriftplatte bedarf einer Grabmalsgenehmigung. Die Grabstellen dürfen nicht bepflanzt werden.“

2. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenkirchen, den 09.11.2011


Breig
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.